

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Milchseilbahn «Crap da Flem»

der Gemeinde Flims

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Flims (nachfolgend Gemeinde) und den Fahrgästen der Milchseilbahn «Crap da Flem» (nachfolgend Fahrgäste).

Die AGB gelten für sämtliche angebotenen Leistungen, insbesondere für den Online-Ticketverkauf, Reservationen, Slotbuchungen, Personenbeförderungen sowie damit verbundene Nebenleistungen.

Mit dem Erwerb eines Tickets, der Reservation einer Fahrt oder der Nutzung der Milchseilbahn anerkennt der Fahrgast die jeweils gültige Fassung dieser AGB, welche jederzeit auf der Webseite der Gemeinde abrufbar ist (www.milchseilbahn.ch), als verbindlichen Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Für Sonderfahrten, Gruppenangebote, Veranstaltungen oder Spezialangebote können ergänzende Bestimmungen, besondere Vertragsbedingungen oder individuelle Vereinbarungen gelten. Im Falle von Widersprüchen gehen solche besonderen Bestimmungen den vorliegenden AGB vor.

1.2 Zweck der Anlage

Die Milchseilbahn «Crap da Flem» ist eine konzessionierte Seilbahn und dient touristischen und landwirtschaftlichen Zwecken.

Die Anlage wird für den Transport von Milch, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmaterialien sowie weiteren Gütern des Alpbetriebs eingesetzt.

Zusätzlich ermöglicht die Gemeinde im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten die touristische Nutzung der Anlage für Personenbeförderungen.

Die touristische Nutzung erfolgt unter Vorbehalt der betrieblichen Anforderungen, der technischen Verfügbarkeit sowie der jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften.

1.3 Vertragsparteien

Vertragspartei der Fahrgäste ist die Gemeinde Flims.

Die Gemeinde kann den Fahrbetrieb, den Ticketvertrieb, die Kundenbetreuung und weitere Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, begründet die Beauftragung Dritter kein eigenständiges Vertragsverhältnis zwischen dem Fahrgast und diesen Dritten. Diese handeln im Rahmen ihres Auftrags als Vertreter der Gemeinde.

1.4 Begriffsdefinitionen

Betreiberin

Als Betreiberin gilt die von der Gemeinde mit dem Fahrbetrieb der Milchseilbahn beauftragte **Weisse Arena Bergbahnen AG**.

Fahrgast

Als Fahrgast gilt jede natürliche Person, welche ein Ticket erwirbt, eine Fahrt reserviert oder die Milchseilbahn nutzt.

Ticket

Als Ticket gilt die von der Gemeinde oder deren Vertriebspartner ausgestellte Buchungs- oder Fahrberechtigung für die Nutzung der Milchseilbahn. Für den Ticketvertrieb inkl. Zahlungsabwicklung wurde **die Weisse Arena Bergbahn AG (WBB)** beauftragt.

Slot

Ein Slot bezeichnet ein reserviertes Zeitfenster für die Nutzung der Milchseilbahn.

Buchung

Als Buchung gilt die Reservation einer Fahrt über einen offiziellen Vertriebskanal der Milchseilbahn.

Offizielle Vertriebskanäle

Als offizielle Vertriebskanäle gelten insbesondere der Online-Shop der Gemeinde und der Betreiberin, Gästeeinrichtungsstellen sowie weitere von der Gemeinde autorisierte Verkaufsplattformen.

Fahrt

Als Fahrt gilt eine einzelne Beförderung zwischen den Stationen der Milchseilbahn.

Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten ausserordentliche und unvorhersehbare Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Gemeinde oder der Betreiberin. Dazu zählen insbesondere Naturereignisse, Sturm, Föhn, Gewitter, Lawinen, Steinschlag, Felssturz, Hochwasser, Epidemien, Pandemien, behördliche Anordnungen, Stromausfälle, Rettungseinsätze, Streiks oder vergleichbare Ereignisse.

1.5 Änderungen der Leistungen

Die Gemeinde behält sich vor, angebotene Leistungen, Betriebszeiten, Tarife, Vertriebskanäle, technische Abläufe sowie weitere Bestandteile des Angebots anzupassen.

Für bereits rechtsgültig abgeschlossene Buchungen gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bedingungen.

2. Betrieb der Anlage

2.1 Betriebszeiten

Die Milchseilbahn steht für den touristischen Personenverkehr von Mai bis Oktober zur Verfügung. Die Betriebszeiten werden auf den offiziellen Informationskanälen der Gemeinde, der Betreiberin sowie der Destination bekanntgegeben.

Die Gemeinde kann die Betriebszeiten aus betrieblichen, sicherheitstechnischen oder landwirtschaftlichen Gründen anpassen.

Ausserhalb der Betriebszeiten werden keine Fahrten durchgeführt.

2.2 Vollautomatischer Betrieb

Die Milchseilbahn wird vollautomatisch betrieben. Es ist grundsätzlich kein Personal vor Ort.

Die Überwachung der Anlage erfolgt nach Massgabe der genehmigten Betriebs- und Sicherheitsorganisation.

2.3 Landwirtschaftliche Nutzung

Da die Anlage dem Alpbetrieb dient, können landwirtschaftliche Transporte, betriebliche Abläufe oder Unterhaltsarbeiten zu Verzögerungen, Verschiebungen oder Einschränkungen touristischer Fahrten führen.

3. Vertragsschluss, Buchung und Gültigkeit

3.1 Buchungspflicht

Die Nutzung der Milchseilbahn für touristische Zwecke setzt eine gültige Vorabbuchung voraus. Die Buchung erfolgt über die offiziellen Vertriebskanäle.

3.2 Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Fahrgast kommt mit der elektronischen Bestätigung der Buchung zustande.

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Buchungsangaben zu prüfen und Unrichtigkeiten unverzüglich zu melden.

3.3 Gültigkeit

Tickets sind ausschliesslich für das gebuchte Zeitfenster (Slot) und für die gebuchte Fahrt gültig. Das Ticket ist bei der Nutzung der Anlage in digitaler oder gedruckter Form vorzuweisen.

Bei verspätetem Erscheinen besteht kein Anspruch auf Beförderung. Nicht genutzte Slots verfallen.

3.4 Persönliche Tickets

Die Tickets sind persönlich und nicht übertragbar.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage eines gültigen Tickets und eines amtlichen Ausweises zu verlangen, soweit dies zur Kontrolle der Fahrberechtigung oder einer Vergünstigung erforderlich ist.

3.5 Missbrauch

Missbräuchlich verwendete, verfälschte oder erschiene Tickets sind ungültig und können eingezogen werden.

Bei Reisen ohne gültigen Fahrausweis gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die veröffentlichten Tarife über Zuschläge.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Tarife

Es gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Tarife.

Die aktuell gültigen Tarife werden über die offiziellen Informationskanäle der Gemeinde, der Betreiberin sowie der Destination bekanntgegeben. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und in Schweizer Franken (CHF).

Die Gemeinde behält sich vor, die Tarife anzupassen. Massgebend ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Tarif.

4.2 Vergünstigungen

Für bestimmte Personengruppen werden ermässigte Tarife gewährt. Vergünstigungen werden insbesondere gewährt für Inhaberinnen und Inhaber einer Einheimischenkarte Flims Laax Falera, eines Zweitheimisch-Passes sowie für Gäste mit einer gültigen Gästekarte von Flims Laax Falera.

Vergünstigte Tickets sind bei der Gästeinformation sowie den Bergbahnkassen der Betreiberin erhältlich. Vergünstigungen werden nur bei Nachweis der Anspruchsberechtigung gewährt.

4.3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist bei Abschluss des Buchungsvorgangs fällig.

5. Nutzung

5.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Fahrgäste haben die Sicherheitsanweisungen, Signalisationen, Sperrungen und Anordnungen der Gemeinde zu befolgen.

Sie haben sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Anlage, die Sicherheit von Personen und der Alpbetrieb zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.

5.2 Ein- und Ausstieg

Ein- und Ausstieg sind ausschliesslich an den vorgesehenen Stationen erlaubt. Das Ein- und Aussteigen ausserhalb der dafür vorgesehenen Bereiche ist verboten.

Die Gondelkabinentür muss während der gesamten Fahrt geschlossen bleiben. Das Öffnen der Tür während der Fahrt ist verboten.

5.3 Verbotene Gegenstände

Der Transport von Fahrrädern, E-Bikes, Mountainbikes, Gleitschirmen, Hängegleitern sowie von gefährlichen (wie Waffen) oder sperrigen Gegenständen ist nicht gestattet.

Der Transport von Tieren ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

In der Kabine sowie in den Betriebsanlagen ist der Konsum jeglicher Suchtmittel verboten.

5.4 Transport von Kindern und Personen mit eingeschränkter Mobilität

Kinder unter **16** Jahren müssen stets in Begleitung einer erwachsenen Person sein. Die Nutzung durch Kinder richtet sich nach den veröffentlichten Tarifen.

Personen, die aufgrund ihres Alters, Gesundheitszustands oder einer Einschränkung auf Unterstützung angewiesen sind, haben sicherzustellen, dass sie mit einer geeigneten Begleitperson reisen.

Kinderwagen und Rollstühle können nicht befördert werden.

5.5 Naturschutz

Die Milchseilbahn liegt im Gebiet des UNESCO-Weltkulturerbes Tektonikarena Sardona. Die Fahrgäste sind verpflichtet, die Natur und Landschaft zu respektieren, ausgeschilderte Wege zu benutzen, keinen Abfall zu hinterlassen, Pflanzen nicht zu pflücken sowie Tiere nicht zu stören.

Hunde sind in der Anlage und auf dem angrenzenden Gebiet an der Leine zu führen. Das Betreten von gesperrten oder nicht markierten Bereichen ist streng verboten.

5.6 Ausschluss von der Beförderung

Die Gemeinde kann Personen ganz oder teilweise von der Beförderung ausschliessen, wenn diese:

- kein gültiges Ticket vorweisen können;
- Sicherheitsanweisungen missachten;
- den Betrieb, andere Fahrgäste oder den Alpbetrieb gefährden oder erheblich stören;
- verbotene Gegenstände mitführen;
- gegen andere Nutzungsbedingungen verstossen.

Bei einem Ausschluss von der Beförderung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

6. Beförderung, Betriebsunterbruch, Verspätungen und Ausfälle

6.1 Beförderung

Die Gemeinde verpflichtet sich, Fahrgäste mit gültiger Buchung sicher zu befördern.

Die Beförderungspflicht steht unter dem Vorbehalt der betrieblichen Anforderungen, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der in diesen AGB geregelten Ausnahmen.

6.2 Grundsatz

Die Gemeinde ist bestrebt, einen sicheren, zuverlässigen und störungsfreien Betrieb der Milchseilbahn sicherzustellen.

Die Fahrgäste nehmen jedoch zur Kenntnis, dass der Betrieb der Anlage von verschiedenen Faktoren abhängig ist und jederzeit Einschränkungen, Unterbrüche oder Ausfälle eintreten können. Ein Anspruch auf die ununterbrochene Verfügbarkeit der Anlage besteht nicht.

Die Gemeinde entscheidet über die Betriebssicherheit und die Durchführung einzelner Fahrten.

6.3 Wetterbedingte Einschränkungen

Der Betrieb der Milchseilbahn setzt geeignete Wetter- und Sichtverhältnisse voraus.

Die Gemeinde ist berechtigt, den Betrieb ganz oder teilweise einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei Sturm, Föhn, Gewitter, Vereisung, starkem Niederschlag, schlechter Sicht, erhöhter Naturgefahr oder vergleichbaren

Ereignissen. Ein Anspruch auf die Durchführung einer Fahrt besteht diesfalls nicht.

6.4 Technische Störungen

Die Gemeinde ist berechtigt, den Betrieb einzuschränken oder einzustellen, wenn technische Störungen, Defekte, Sicherheitsmängel oder andere betriebliche Ereignisse dies erforderlich machen.

Dies gilt insbesondere bei Störungen von Anlageteilen, Energieversorgung, Kommunikationssystemen, Steuerungen, Sicherheitskomponenten oder weiteren für den Betrieb relevanten Einrichtungen. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über die Fortführung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebs.

6.5 Landwirtschaftlich bedingte Einschränkungen

Die Fahrgäste nehmen zur Kenntnis, dass die Milchseilbahn landwirtschaftlichen Zwecken dient.

Betriebliche Anforderungen des Alpbetriebs sowie landwirtschaftliche Transporte können zu Verzögerungen, Verschiebungen oder Einschränkungen touristischer Fahrten führen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Fahrbetrieb entsprechend anzupassen und die Fahrgäste mit der nächsten geeigneten Fahrt zu befördern.

6.6 Höhere Gewalt

Die Gemeinde haftet nicht für Einschränkungen oder Ausfälle, welche auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind. In solchen Fällen kann der Betrieb ohne Vorankündigung eingeschränkt oder eingestellt werden.

6.7 Information der Fahrgäste

Die Gemeinde informiert die Fahrgäste angemessen über Verspätungen, Ausfälle und Einschränkungen.

7. Stornierung und Umbuchung

7.1 Stornierungen durch den Fahrgast

Stornierungen sind über die offiziellen Vertriebskanäle vorzunehmen. Die Stornierungsbedingungen richten sich nach den zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Tarifen und Bedingungen.

Eine Stornierung ist bis zu 24 h vor dem gebuchten Zeitfenster möglich. Es kann eine Bearbeitungsgebühr gemäss öffentlichen Tarifen erhoben werden.

7.2 Umbuchungen durch den Fahrgast

Umbuchungen auf ein anderes Zeitfenster sind, sofern Kapazitäten vorhanden sind, über die offiziellen Verkaufsstellen (Bergbahnkasse Flims und Gästeinformation Flims) bis 24 h vor der gebuchten Fahrt möglich. Es kann eine Bearbeitungsgebühr gemäss veröffentlichten Tarifen erhoben werden.

7.3 Änderungen seitens der Gemeinde

Muss eine gebuchte Fahrt aus betrieblichen, sicherheitstechnischen, landwirtschaftlichen oder anderen Gründen abgesagt oder verschoben werden, ist eine Umbuchung oder Rückerstattung gemäss dieser AGB und den veröffentlichten Tarifen möglich.

8. Rückerstattung

8.1 Grundsatz

Rückerstattungen werden ausschliesslich in den in diesen AGB vorgesehenen Fällen gewährt.

Weitergehende Ansprüche auf Rückerstattung, Entschädigungen oder Schadenersatz bestehen nicht, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

8.2 Wetterbedingte Ausfälle

Kann eine gebuchte Fahrt aufgrund von Witterungsverhältnissen vor Fahrtantritt nicht durchgeführt werden, haben die Fahrgäste Anspruch auf eine Umbuchung auf ein verfügbares Zeitfenster oder die Rückerstattung des bezahlten Fahrpreises.

8.3 Technische Ausfälle

Kann eine Fahrt aufgrund eines technischen Defekts vor Fahrtantritt nicht durchgeführt werden, besteht Anspruch auf eine Umbuchung auf ein verfügbares Zeitfenster oder die Rückerstattung des bezahlten Fahrpreises.

Kann eine Fahrt nach Fahrtantritt nur teilweise durchgeführt werden, erfolgt die Rückerstattung anteilig unter Berücksichtigung der konkret erbrachten Leistung.

8.4 Erhebliche Verspätungen

Können Fahrgäste glaubhaft machen, dass die Reise aufgrund einer Verspätung ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann, so haben sie Anspruch auf Nichtantritt der Reise und Erstattung des bezahlten Fahrpreises.

8.5 Evakuierungen

Muss eine Fahrt aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden und erfolgt eine Evakuierung der Fahrgäste, besteht Anspruch auf die Rückerstattung des bezahlten Fahrpreises.

8.6 Ausschluss von Rückerstattungen

Kein Anspruch auf Rückerstattung besteht insbesondere bei:

- verspätetem Erscheinen;
- Nichterscheinen (No-Show);
- nicht genutzten Leistungen;
- verminderter Erlebnisqualität infolge eingeschränkter Sicht oder Witterungsverschlechterungen;
- fehlender Fahrberechtigung aufgrund falscher Angaben;
- Missbrauch oder Verstößen gegen diese AGB.

8.7 Verfahren

Rückerstattungsanträge sind innert 30 Tagen nach der gebuchten Fahrt bei einem der offiziellen Vertriebskanäle einzureichen.

Die Gemeinde kann geeignete Nachweise verlangen. Unvollständige oder verspätet eingereichte Anträge können zurückgewiesen werden.

8.8 Form der Rückerstattung

Rückerstattungen erfolgen über das ursprünglich verwendete gängige Zahlungsmittel oder den offiziellen Verkaufsstellen (Bergbahnkasse Flims und Gästeinformation Flims). Die Gemeinde kann in begründeten Fällen eine andere Form der Rückerstattung gestatten. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht.

8.9 Ausschluss weiterer Ansprüche

Soweit gesetzlich zulässig, sind sämtliche Ansprüche mit der gewährten Rückerstattung abgegolten.

Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von Reise-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Parkierungs-, Arbeitsausfall- oder sonstigen Folgekosten.

9. Haftung

9.1 Grundsatz

Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung der Gemeinde und ihrer Hilfspersonen auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

9.2 Eigenverantwortung der Fahrgäste

Die Nutzung der Milchseilbahn erfolgt im Rahmen der persönlichen Eigenverantwortung der Fahrgäste. Jede Person ist selbst dafür verantwortlich zu beurteilen, ob ihr gesundheitlicher Zustand die sichere Nutzung der Anlage erlaubt.

Verletzt ein Fahrgast die geltenden Sicherheitsvorschriften oder Weisungen des Betriebspersonals in grober Weise, entfällt eine Haftung der Gemeinde im gesetzlich zulässigen Umfang.

Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen von minderjährigen Kindern haften für diese.

9.3 Persönliche Gegenstände

Die Fahrgäste sind für ihre persönlichen Gegenstände selbst verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Verwechslung von Gepäck, Wertgegenständen, elektronischen Geräten, Kleidungsstücken oder sonstigen persönlichen Gegenständen.

Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände vorübergehend in Stationen, Wartebereichen oder anderen Einrichtungen der Anlage aufbewahrt werden.

10. Rettung und Evakuierung

10.1 Grundsatz

Die Sicherheit von Personen hat oberste Priorität.

Bei Notfällen, ausserordentlichen Ereignissen oder Gefährdungen kann die Gemeinde die erforderlichen Massnahmen treffen. Die entsprechenden Anordnungen sind für die Fahrgäste verbindlich.

10.2 Evakuierungen

Muss die Anlage aufgrund technischer Störungen, Witterung, Sicherheitsrisiken oder anderer Umstände evakuiert werden, sind sämtliche Fahrgäste verpflichtet, den Anweisungen des Rettungs- und Betriebspersonals Folge zu leisten.

11. Datenschutz und Kommunikation

11.1 Datenschutz

Die Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Massgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Datenschutzerklärung der Gemeinde.

Die Datenschutzerklärung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser AGB.

Die Gemeinde sowie für diese tätige Dritte bearbeitet personenbezogene Daten insbesondere zur Abwicklung von Buchungen, zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs, zur Bearbeitung von Anfragen und Reklamationen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

11.2 Bearbeitung personenbezogener Daten

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Nutzung von Leistungen der Milchseilbahn können insbesondere folgende Daten bearbeitet werden: Personalien, Kontaktangaben, Buchungsdaten, Zahlungsinformationen, Kommunikationsdaten, Nutzungsdaten sowie weitere für die Vertragsabwicklung erforderliche Angaben.

Die Bearbeitung erfolgt ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und soweit dies für die Erbringung der angebotenen Leistungen erforderlich ist.

11.3 Weitergabe von Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, personenbezogene Daten an beauftragte Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Vertragsabwicklung, den Betrieb der Anlage, die Zahlungsabwicklung, die technische Betreuung, die Kundenbetreuung oder die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Die beauftragten Dritten dürfen die Daten ausschliesslich im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben bearbeiten.

11.4 Sicherheits- und Überwachungsmassnahmen

Zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen, Anlagen und Betriebseinrichtungen können technische Sicherheits- und Überwachungsmassnahmen eingesetzt werden.

Soweit gesetzlich zulässig, können dabei Bild-, Ton- oder andere sicherheitsrelevante Daten erfasst und bearbeitet werden. Die entsprechenden Daten werden ausschliesslich zu Sicherheitszwecken sowie zur Wahrung berechtigter Interessen bearbeitet.

11.5 Kommunikation

Die Gemeinde sowie die Betreiberin sind berechtigt, Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis elektronisch zu übermitteln.

11.7 Reklamationen

Beanstandungen im Zusammenhang mit der Milchseilbahn können der Gemeinde oder den offiziellen Vertriebspartnern schriftlich mitgeteilt werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen der AGB

Die Gemeinde behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB.

12.2 Sprachfassungen

Werden diese AGB in mehrere Sprachen übersetzt, ist bei Auslegungsdifferenzen oder Widersprüchen ausschliesslich die deutsche Fassung massgebend.

12.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für allfällige Regelungslücken.

12.4 Anwendbares Recht

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und den Fahrgästen findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss allfälliger kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

12.5 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist für sämtliche Streitigkeiten Flims GR, Schweiz, ausschliesslicher Gerichtsstand.

Flims, 10.07.2026

Gemeinde Flims